

Bebauungsvorschriften

zum Teilbebauungsplan für das Gewann "Gürtlesberg"
Gemeinde Daisendorf

A. Rechtsgrundlagen:

- 1) §§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes,
- 2) §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-NVO),
- 3) § 1 - 3 der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBAuG vom 27. Juni 1961 (Ges. B1.S.208)

B. Festsetzungen:

Art der baulichen Nutzung

§ 1

Baugebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes ist als reines Wohngebiet WR ausgewiesen.

§ 2

Ausnahmen

Soweit in § 3 BauNVO Ausnahmen vorgesehen sind, sind diese Bestandteil des Teilbebauungsplanes.

Heben- und Versorgungsanlagen

§ 3

- (1) Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind unter den genannten Bedingungen zulässig.
- (2) Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO sind zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

§ 4

- (1) Die Festsetzungen der Grundflächenszahl und der Geschosflächenzahl sowie die Zahl der Vollgeschosse erfolgt durch Eintragung im Bebauungsplan.
- (2) Von der Zahl der Vollgeschosse kann eine Ausnahme gem. § 17 Abs. 3 BauNVO nicht zugelassen werden.
- (3) Befreiung nach § 21 a kann gestattet werden.

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

§ 5

- (1) Für das Baugebiet wird die offene bzw. besondere Bauweise festgesetzt. s. § 8
- (2) Für die Hauptrichtung der Gebäude sind die Eintragungen im Bebauungsplan maßgebend.

§ 6

- (1) Die Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien, Baugrenzen und Bebauungstiefen erfolgt durch Eintragung im Bebauungsplan.
- (2) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen können Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO zugelassen werden.

Ausnahmen und Befreiungen

§ 7

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Teilbebauungsplanes gilt § 31 BBauO.

Besondere Bauweise

§ 8

Für die einzelnen Teilflächen werden folgende Bebauungen festgesetzt, s. auch Erläuterung des Bebauungsplanes insbesondere Schnitte 1 : 500.

Nordwestliche Fläche: (WR II + I U)

Von Westen nach Osten 11 Atriumhäuser mit gemeinsamer Tiefgarage. Anschließend im Osten ein gestaffeltes Mehrfamilienhaus, 3-geschossig, davon zwei Untergeschosse.

Nordöstliche Fläche: (WR I + I U)

Entlang der westlichen Erschließungsstraße drei voneinander getrennte gestaffelte Mehrfamilienhäuser, zweigeschossig, davon ein Untergeschoss.

Nach Norden anschließend eine Tiefgarage. An der östlichen Erschließungsstraße 5 Reihendungalows mit Garage.

Mittlere Fläche: (WR I + I U)

Terrassenhäuser in drei Großformen gegliedert. Die Tiefgaragen liegen an der westlichen Erschließungsstraße unter den Terrassenhäusern. Teilfläche vom öffentlichen Gehweg bis zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung: Terrassenhäuser mit darunter liegender Tiefgarage in drei voneinander abgesetzten Reihen.

Die erfolgte Genehmigung gemäss § 11 BBauG
wird hiermit beurkundet.

Überlingen, den 5. 11. 1974

Landratsamt Bodenseekreis
-Aussenstelle Überlingen-

im Auftrag



Dr. Wiedmann



Gemeinde Daisendorf

S a t z u n g

Örtliche Bauvorschriften

für den räumlichen Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes
"Gärtlesberg I" der Gemeinde Daisendorf

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg und der
§§ 111, 112 der Landesbauordnung Baden-Württembergs hat der
Gemeinderat der Gemeinde Daisendorf am 22. 10. 1974
folgende örtliche Bauvorschriften für den räumlichen
Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes "Gärtlesberg I"
der Gemeinde Daisendorf als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im räumlichen Geltungsbereich des
Teilbebauungsplanes "Gärtlesberg I" der Gemeinde Daisendorf.

§ 2

Grenzabstände

Die Grenzabstände ergeben sich aus den Eintragungen
im Bebauungsplan.

§ 3

Dachneigung

Die Dachneigung beträgt 0 - 35° .
Blechverkleidungen sind nicht zulässig.

§ 4

Äußere Gestaltung

Für die Außenwände und die Dächer sind möglichst wenig
verschiedenartige Baustoffe zu verwenden.

§ 5

Garagen

Garagen sind mit den Hauptbaukörpern zu verbinden.

§ 6

Einfriedigungen

Die Abgrenzungen zwischen den einzelnen Grundstücken müssen einheitlich ausgeführt werden.

§ 7

Ausdehnung der Genehmigungspflicht

Abweichend von § 89 Abs. 12 sind Stütz- und Gartenmauern in jeder Form genehmigungspflichtig.

§ 8

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Bestimmungen dieser Satzung gilt § 94 LBO.

Daisendorf, den 11.10.72 und
13.3.1973 und 22.10.1974



Heine
Bürgermeister

Die erfolgte Genehmigung gemäss § 111 Abs. 5 LBO
wird hiermit beurkundet.

Überlingen, den 5. 11. 1974



Landratsamt Bodenseekreis
-Aussenstelle Überlingen-

im Auftrag

Wiedmann

Dr. Wiedmann

